

Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch

Nach dem **Schwangerschaftskonfliktgesetz** (SchKG, §§ 19 und 24) übernehmen die Bundesländer die vollen Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, wenn

- das persönliche Einkommen einer Frau unter **1.383 Euro netto** liegt. (Das Einkommen des Ehemannes wird nicht berücksichtigt.)
- Für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt lebt, oder für das die Frau überwiegend unterhaltspflichtig ist, können **328 Euro** zusätzlich angerechnet werden und
- nochmals **405 Euro** für die Unterkunft, wenn sie mehr kostet¹.

Anspruch haben auch Frauen, die **Sozialhilfe, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter** oder **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind entsprechend § 24b Abs. 4 SGB V gesetzlich verpflichtet, der Frau nach Prüfung der Voraussetzungen **unverzüglich** eine Bescheinigung über die Kostenübernahme auszustellen. Diese Kosten (plus Aufwandsgebühr) werden ihnen anschließend vom Land erstattet. Dabei sind die Krankenkassen ausschließlich zur Überprüfung der **wirtschaftlichen Voraussetzungen** verpflichtet und berechtigt. Die rechtlichen Voraussetzungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz werden allein durch die Feststellung des Arztes/der Ärztin bestätigt.

Auch Frauen, die **nicht** bei einer gesetzlichen Krankenkasse **versichert** sind, können im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs die Bescheinigung zur Kostenübernahme bei einer gesetzlichen Krankenkasse bekommen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Für die Beantragung der Kostenübernahme **NICHT** erforderlich und das Verlangen dieser Unterlagen daher **nicht im Sinne des Gesetzes** sind das Einfordern der Beratungsbescheinigung, einer Ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft/des Schwangerschaftsalters, der Angabe des geplanten Termins oder einer Bestätigung einer Einrichtung für Schwangerschaftsabbruch über den Eingriff.

Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen: 06131-2876610.

Team der pro familia Beratungsstelle Mainz

¹ Stichtag 01.07.2023. Die Beträge werden jedes Jahr vom BMFSFJ angepasst.